



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Frau Tina Vogel
Leiterin des Referats 214 „Qualitäts-
sicherung, Evidenzbasierte Medizin“
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Ausschließlich per E-Mail an:

Tina.Vogel@bmg.bund.de
214@bmg.bund.de

gemäß § 91 SGB V
Unterausschuss
Qualitätssicherung

Besuchsadresse:
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

Ansprechpartnerin:
Katrin Krause
Sekretärin

Telefon:
030 275838150

Telefax:
030 275838 135

E-Mail:
Katrin.Krause@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
KM

Datum:
4. Juni 2025

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 16. Januar 2025

Bezug: Richtlinie zur Qualitätsberichterstattung und Transparenz gemäß

§ 136a Absatz 6 SGB V (QbT-RL): Erstfassung

hier: Ihr Schreiben vom 7. Mai 2025 (GZ: 60704#00055)

Sehr geehrte Frau Vogel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Mai 2025 in dem Sie um ergänzende Stellungnahme im Rahmen der Prüfung gemäß § 94 Abs. 1 SGB V zum *Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 16. Januar 2025: Richtlinie zur Qualitätsberichterstattung und Transparenz (QbT-RL): Erstfassung* bitten. Gerne nehme ich zu den beiden von Ihnen angeführten Nachfragen wie folgt Stellung:

1. „Wann ist die Vorlage der vom G-BA in § 4 Absatz 1 QbT-RL in Bezug genommenen Anlage 1, die der gesetzlich geforderten Konkretisierung von Kriterien zur Feststellung der Eignung und Erforderlichkeit der Qualitätsdaten zur Veröffentlichung dient, als Teil der vorgelegten Richtlinie vorgesehen?“

Die vom G-BA in § 4 Absatz 1 QbT-RL genannte Anlage 1, welche der gesetzlich geforderten Konkretisierung von Kriterien zur Feststellung der Eignung und Erforderlichkeit der Qualitätsdaten zur Veröffentlichung dient, wird derzeit von den zuständigen Gremien erarbeitet.

Grundlage für die Erarbeitung der Anlage 1 ist der am 15. März 2024 vom IQTIG vorgelegte Abschlussbericht zur Eignung von Qualitätsergebnissen und Informationen für die öffentliche Berichterstattung. Die darin enthaltenen Empfehlungen bilden die Grundlage für die Konkretisierung von Kriterien für die Prüfung und Bewertung der Qualitätsdaten hinsichtlich ihrer Eignung und Erforderlichkeit für die Veröffentlichung. Da die Erarbeitung der Anlage 1 auf den fachlichen Empfehlungen des vorgenannten IQTIG-Abschlussberichts aufbaut, erfolgt ihre Beschlussfassung nachgelagert. Nach zwischenzeitlich abgeschlossenen diesbezüglichen Beratungen ist es nunmehr vorgesehen das Stellungnahmeverfahren mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zur Anlage 1 in der Sitzung des Unterausschusses am 2. Juli 2025 einzuleiten, so dass eine Beschlussfassung über die Anlage 1 voraussichtlich im Oktober 2025 erfolgen kann.

2. „Geht der G-BA im Hinblick auf § 4 Absatz 3 lit. b Satz 2 QbT-RL davon aus, dass auch nicht risikoadjustierte Vergleichsdaten veröffentlicht werden sollen oder ist die Norm so zu verstehen, dass im Einzelfall geprüft wird, ob Daten mit eingeschränkt angemessener Risikoadjustierung oder mit nicht erforderlicher Risikoadjustierung veröffentlicht werden sollen?“

Die Regelung in § 4 Absatz 3 Buchstabe b QbT-RL dient der Umsetzung der in § 136a Absatz 5 SGB V vorgegebenen Risikoadjustierung der Vergleichsdaten. Dabei wird in § 4 Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 QbT-RL ausdrücklich festgelegt, dass Voraussetzung für die Veröffentlichung der Daten die Sicherstellung einer geeigneten Risikoadjustierung ist. Sinn und Zweck der Risikoadjustierung ist dabei wiederum die Gewährleistung eines angemessenen und fairen Vergleichs der betroffenen Leistungserbringer. Exakt dieser Zweck der Risikoadjustierung wird auch in § 4 Absatz 3 Buchstabe b Satz 2 QbT-RL adressiert. Wörtlich wird dazu geregelt:

„Eine Ausnahme von der Risikoadjustierung ist nur dann zulässig, wenn ein angemessener und fairer Vergleich verschiedener Einrichtungen auch ohne eine Risikoadjustierung möglich ist.“

Demnach kann ausnahmsweise auf die Durchführung einer Risikoadjustierung nur dann verzichtet werden, wenn im jeweiligen konkreten Einzelfall ein angemessener und fairer Vergleich der betroffenen Leistungserbringer auch ohne Risikoadjustierung möglich ist.

Im Rahmen der in der Anlage 1 festzulegenden Kriterien für die Prüfung und Bewertung der Qualitätsdaten hinsichtlich ihrer Eignung und Erforderlichkeit für die Veröffentlichung werden dann auch Kriterien festgelegt, in welchen Fallkonstellationen und unter welchen konkreten Voraussetzungen auch ohne Risikoadjustierung ein angemessener und fairer Vergleich der betroffenen Leistungserbringer möglich ist.

In diesem Zusammenhang wird in § 4 Absatz 1 QbT-RL wörtlich geregelt:

„Die vom G-BA gemäß § 3 Absatz 1 beschlossenen Kriterien und das Verfahren des Prüf- und Bewertungsprozesses finden sich in Anlage 1. Auf der Grundlage dieser Kriterien erfolgt die Feststellung der Eignung und Erforderlichkeit der Qualitätsdaten für eine Veröffentlichung. Die Kriterien müssen demnach so ausgestaltet sein, dass eine entsprechende Bewertung der Qualitätsdaten auch konkret erfolgen kann. Dabei sind die Besonderheiten der unterschiedlichen Datenquellen zu berücksichtigen.“

Demnach kann auch dem Wortlaut in § 4 Absatz 1 QbT-RL entnommen werden, dass die vom G-BA zu beschließenden Kriterien eine umfassende Prüfung und Bewertung der Qualitätsdaten ermöglichen müssen, um im Rahmen der Feststellung der Eignung und Erforderlichkeit der Qualitätsdaten für die Veröffentlichung auch die Sicherstellung eines angemessenen und fairen Vergleichs der betroffenen Leistungserbringer anhand konkreter Vorgaben beurteilen zu können.

Eine Veröffentlichung von Vergleichsdaten ohne die vorherige Prüfung der Sicherstellung eines angemessenen und fairen Vergleichs durch den G-BA anhand der Kriterien der Anlage 1 ist nicht zulässig. Nach der Regelung in § 3 Absatz 1 QbT-RL erfolgt die Festlegung der für die Veröffentlichung geeigneten und erforderlichen Daten für das jeweilige Erfassungsjahr unter Berücksichtigung der in Anlage 1 vorgegebenen Kriterien durch Beschluss des G-BA. Dabei erfolgt durch das IQTIG eine fachliche Vorprüfung, die dem G-BA als Empfehlung zur Verfügung gestellt wird. Wörtlich wird in § 3 Absatz 1 QbT-RL dazu ausgeführt:

„Das IQTIG prüft nach den vom G-BA beschlossenen Kriterien, ob die bei den datenhaltenden Stellen befindlichen Qualitätsdaten der jeweiligen Erfassungsjahre und -zeiträume für die Veröffentlichung geeignet und erforderlich sind und teilt die Prüfergebnisse dem G-BA in Form von Empfehlungen mit. Diese werden vom IQTIG mindestens einmal jährlich in Form eines Berichts bis zum 31. März nach der jeweiligen wesentlichen Betroffenheit gegliedert an den G-BA übermittelt. Der G-BA legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des IQTIG die für die Veröffentlichung geeigneten und erforderlichen Daten des jeweiligen Erfassungsjahres durch Beschluss unter Berücksichtigung der jeweiligen wesentlichen Betroffenheit fest (Vergleichsdaten).“

Durch die Regelungen in § 3 und 4 QbT-RL wird in der Gesamtschau sichergestellt, dass die vom G-BA durch Beschluss konkret festzulegenden Vergleichsdaten einer fachlichen Prüfung hinsichtlich ihrer Geeignetheit und Erforderlichkeit unterzogen werden. Im Rahmen dieser Prüfung wird dann durch den G-BA auch selbst festgelegt, in welchen Fallkonstellationen eine etwaige Ausnahme von der Risikoadjustierung der Vergleichsdaten bei gleichzeitiger Sicherstellung eines fairen und angemessenen Vergleichs der jeweils betroffenen Leistungserbringer zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Maag
Vorsitzende des Unterausschusses Qualitätssicherung